AG für Raumplanung
Gäuggelistr. 7 | CH-7000 Chur | T 081 254 38 20 | F 081 254 38 21 | info@stw.ch | www.stw.ch

glarusnord

Kanton Glarus

Gemeinde Glarus Nord

Baulinienplan Fennenwies Mollis

Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 RPV

Beschlussfassung und Genehmigung

Datum: 04.03.2014
Objekt: 23103
Status: Beschlussfassung und Genehmigung

Impressum

Auftraggeber:	Gemeinde Glarus Nord
Kontaktperson:	Christoph Zindel / Martin Reich (Stv)
Bearbeitung:	STW AG für Raumplanung Gäuggelistrasse 7 7000 Chur
Datum:	04.03.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 4
1.1 Gesuch um Ausarbeitung eines Baulinienplans 4
1.2 Vorabklärungen / Auftragserteilung Baulinienplan 5
2. Ausgewählte planungsrechtliche Bestimmungen 6
3. Planungsmassnahmen 8
3.1 Begründung 8
3.2 Richtplankonformität 9
3.3 Baulinienplan 11
4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt 12
4.1 Richtplankonformität 12
4.2 Konformität Gewässerschutzrecht 12
4.3 Naturgefahren 13
4.4 Umweltbelange 13
5. Verfahren 13
5.1 Bearbeitung des Baulinienplans 13
5.2 Vorprüfungsverfahren 14
5.3 Mitwirkungsverfahren und öffentliche Auflage 16
5.4 Beschluss Gemeinderat zuhanden Gemeindeparlament 16
5.5 Beschluss Gemeindeparlament 16
5.6 Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 27 RBG 16
5.7 Genehmigungsverfahren nach Art. 28 RBG 16

1. Ausgangslage

1.1 Gesuch um Ausarbeitung eines Baulinienplans

Die Firma Casa-Vita/Frefel Holzbau AG Mollis (vertreten durch Herrn Franz Frefel) beabsichtigt, im Gebiet Fennenwies (Ortsteil Mollis) zwei Wohnhäuser zu realisieren (Parz. Nr. 2196). Die Parzellen liegen in der Wohnzone 2a, welche in Rechtskraft ist. Durch das Gebiet fliesst der Moosbach sowie ein kleiner Zufluss, was die Überprüfung und Festlegung der Gewässerabstände erforderlich macht. Für die optimierte Realisierung des Bauvorhabens zwischen den beiden Gewässern muss der Gewässerraum des Zuflusses lateral verschoben werden. Im Gegenzug als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme sehen die Projektanten die vollständige Offenlegung des Zuflusses auf der Parzelle Nr. 2196 sowie Aufweitungs- und Renaturierungsmassnahmen im Mündungsbereich des Zuflusses in den Moosbach vor.

Abb. 1 Situation Fennenwies mit Projekt, Mollis

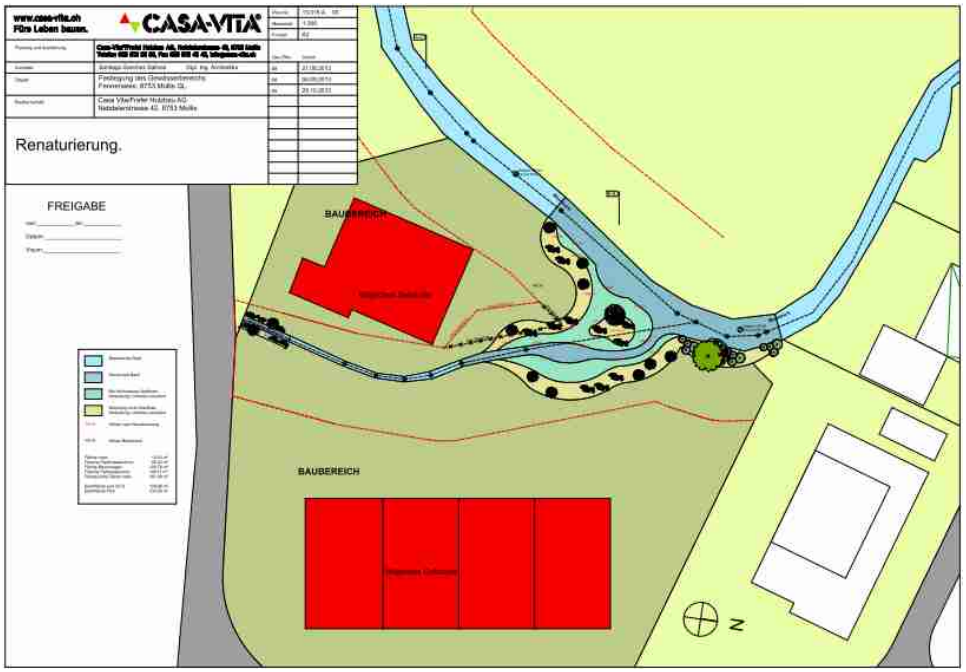

Abb. 2 Situation mit Projekt und geplanter Renaturierung

1.2 Vorabklärungen / Auftragserteilung Baulinienplan

Seitens der Gemeinde wurden Vorabklärungen mit Peter Stocker, Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons Glarus, getroffen. Es wurde erörtert, dass Gewässerabstandslinien, bzw. Gewässerräume im Grundsatz sowohl in der Nutzungsplanung (Zonenplan) als auch im Rahmen von Sondernutzungsplänen (Überbauungsplan und Baulinienplan) festgelegt werden können. Die Festlegung erfordert jedoch immer eine Konkretisierung der Wirkung der Abstandslinie entweder mit Bestimmungen der Bauordnung (Variante Zonenplan) oder in Sonderbauvorschriften (Variante Sondernutzungsplan). Ohne Festlegung gelten die Gewässerabstände gemäss der Gewässerschutz-Gesetzgebung, resp. der Übergangsbestimmungen nach Gewässerschutzgesetzgebung. Die Richtlinie zur Ausscheidung der Gewässerräume liegt seit Ende Januar 2014 im Entwurf vor und ist derzeit in der Vernehmlassung.

Eine Ausnahmebewilligung nach Art. 60 RBG kann auf begründeten Antrag durch die Gemeinde bis zum Gewässerabstand nach RBG (Art. 54;

5 m) im befürwortenden Sinn (ausdrücklich oder stillschweigend) zur Zustimmung an den Kanton weitergeleitet werden. Bewilligungsinstanz ist die Gemeinde, wobei eine Bewilligung bei einer negativen Verfügung des Kantons aus verfahrensrechtlicher Sicht (Entscheidkoordination) nicht möglich ist. Bei früheren Baugesuchen im gleichen Gebiet wurde von Seiten der Gemeinde die Einhaltung des Gewässerabstandes eingefordert.

Die Gemeinde und die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation kamen überein, dass die Ausarbeitung eines Baulinienplans die sinnvollste Variante darstellt, um die Bebaubarkeit der Parzelle sinnvoll und öffentlich rechtlich abzustützen. Die Casa-Vita/Frefel Holzbau AG Mollis hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Anlässlich einer Besprechung zwischen Franz Frefel und der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation wurde die laterale Verschiebung des Gewässerbereichs im Fall des kleinen Zuflusses thematisiert, welche für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich ist. Im Gegenzug erklärte sich Franz Frefel bereit, den Zufluss auf Parzelle Nr. 2196 vollständig offenzulegen sowie im Mündungsbereich des Zuflusses in den Moosbach ersatzweise Aufweitungs- und Renaturierungsmassnahmen vorzunehmen.

Aufgrund der Projektidee der Casa-Vita/Frefel Holzbau AG Mollis hat die Gemeinde Glarus Nord das Geschäft am 30.10.2013 der STW AG für Raumplanung zur Bearbeitung übergeben. Es ist ein Baulinienplan auszuarbeiten.

2. Ausgewählte planungsrechtliche Bestimmungen

Für das Genehmigungsverfahren des Baulinienplans ist ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) zu erstellen. Nach Art. 7 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons Glarus haben die Behörden die Pflicht, die betroffene Bevölkerung zu informieren. Sie bieten Gelegenheit, in geeigneter Weise mitzuwirken. Die Genehmigung des Baulinienplans erfolgt nach Art. 28 RBG. Dieser PMB liegt hiermit vor.

Nach Art. 21 RBG regeln Sondernutzungspläne die Überbaubarkeit, die Erneuerung oder Verdichtung von Teilgebieten der Gemeinde in Ergänzung oder Verfeinerung der ortsplanerischen Grundordnung. Zu den Sondernutzungsplänen zählen Überbauungspläne und Baulinienpläne. Im Rahmen der Sondernutzungsplanung kann die Gemeinde nach Art. 22 RBG in verschiedenen Fällen Baulinien festlegen, darunter auch entlang von Gewässern. Die Baulinie gilt für künftige Bauten und Anlagen, während an bestehenden Bauten und Anlagen, welche über die Baulinie hinausragen, nur die zum Unterhalt und einer zeitgemässen Erneuerung erforderlichen Arbeiten vorgenommen werden dürfen.

Laut Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) legen die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV) muss die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite mindestens 11 m betragen, für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m (Art. 41a, Abs. 2 GSchV).

Die Inkraftsetzung der revidierten GschV am 1. Juni 2011 führt dazu, dass der kantonale Art. 54 RBG, der bisher die Gewässerabstände definierte, nur noch subsidiär anwendbar ist (Wegleitung Planen und Bauen im Gewässerraum, Kanton Glarus). Solange die Festlegung des Gewässerraums nicht erfolgt ist, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV. Bei Überbauungsplanverfahren und Teilzonenplanänderungen kann die Ausscheidung des Gewässerraums vorgezogen werden (Ausscheidung gemäss Art. 41a GSchV).

In Ausnahmefällen ist eine Unterschreitung der in der GSchV vorgegebenen Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten zulässig, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 4 GschV). Gemäss Aussage der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation kann das Gebiet Fennenwies jedoch nicht als dicht überbaut eingestuft werden. Auch die Wegleitung Planen und Bauen im Gewässerraum des Kantons Glarus weist darauf hin, dass im Entstehen

begriffene Einfamilienhaus- und Gewerbegebiete am Rande des Siedlungsgebiets nicht als dicht überbaute Gebiete zu betrachten sind.

3. Planungsmassnahmen

Der Standort befindet sich in der rechtskräftig ausgeschiedenen Wohnzone 2a gemäss Zonenplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis. Die Ausscheidung der Baulinien beschränkt sich auf die Parzelle Nr. 2196. Die Lage der Baulinien wird so gewählt, dass eine Ausscheidung der Gewässerraumzone nach Art. 20 RBG im Rahmen der Totalrevision der Nutzungsplanung gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzrechtes erfolgen kann. Damit der Gewässerraum als nach Art. 36 GSchG ausgeschieden gelten kann, sind im Rahmen des Baulinienplans entsprechende Bestimmungen zur Nutzung und Funktion der Fläche zwischen Gewässer und Gewässerabstandslinie zu erlassen. Im vorliegenden Fall wird dies mit einem entsprechenden Eintrag im Baulinienplan gelöst.

3.1 Begründung

Durch den Baulinienplan soll die Realisierung eines Bauprojektes ermöglicht und gleichzeitig die Einhaltung der Bestimmungen des Gewässerschutzrechts sichergestellt werden. Von zentraler Bedeutung ist gemäss konsolidiertem Gemeinderichtplan (GRIP) im Gebiet Fennenwies die Ausgestaltung des Siedlungsrandes sowie die Berücksichtigung der Anliegen der Strassenraumgestaltung (Netstalerstrasse: Strassenraum mit Aufwertungspotenzial).

Ziel der Bauherrschaft ist eine nach ökonomischen Aspekten optimierte Überbauung. Um das Bauprojekt rasch realisieren zu können, sollen in diesem Teilgebiet die Bedingungen der Gewässerschutzgesetzgebung durch die Festsetzungen im Baulinienplan vorgezogen werden, da die Ausscheidung des Gewässerraums für die gesamte Gemeinde erst im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung erfolgen wird. Die Anforderungen gemäss Gewässerschutzrecht sollen eingehalten werden. Die laterale Verschiebung des Gewässerraums des Zuflusses ist notwendig, um die Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen (Baubereich sowie Fussgängerzugang zum Haus). Da es sich um eine beidseitig laterale

Verschiebung handelt, die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung insgesamt gewahrt.

Die Beschränkung des Baulinienplans auf Parz. Nr. 2196 trägt dem Umstand Rechnung, dass auf der gegenüberliegenden Seite des Moosbachs eine Planungszone erlassen wurde (Grundstück im Eigentum der Gemeinde). Da am Moosbach keine laterale Verschiebung des Gewässerraums vorgesehen ist, kann die Festlegung des Gewässerraums auf der gegenüberliegenden Seite zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das konkrete Vorgehen muss im Moment nicht festgelegt werden. Beim Gebäude LB-Nr. 32 Grundbuch Mollis wird aufgrund der bereits bestehenden Bebauung in jenem Bereich, der in der Gewerbe- und Industriezone liegt, auf die Festlegung der Gewässerabstandslinie verzichtet.

3.2 Richtplankonformität

Im Gemeinderichtplan (GRIP), der am 25.09.2013 vom Gemeinderat zur Behandlung im Parlament der Gemeinde verabschiedet wurde, ist das Gebiet als „mögliches Etappierungsgebiet" und somit als Teil des Wohn-/Mischgebietes (Baugebiet) bezeichnet. Mit den Eigentümern der als „mögliche Etappierungsgebiete" bezeichneten Gebiete wurden im Sommer 2013 sogenannte Etappierungsgespräche geführt. Bezüglich Parz. Nr. 2196 wurde jedoch kein Etappierungsgespräch geführt, da sich die Bebauung der Parzelle zu diesem Zeitpunkt bereits in Planung befand und von Seiten der Gemeinde in diesem Gebiet kein Reduktionspotenzial erkannt wurde. In der Richtplankarte „Erschliessung/Ausstattung" ist entlang der Netstalerstrasse ein Strassenraum mit Aufwertungspotenzial verzeichnet.

Das vorliegende Projekt, resp. die Festlegung der Baulinien ist konform zur vorliegenden Fassung des Gemeinderichtplans. Zur Begleitung des Bauvorhabens ist eine Bauberatung beizuziehen.

Abb. 3 Ausschnitt GRIP Nutzung: Kerngebiete sind braun, Wohn-/Mischgebiete gelb und Arbeitsplatzgebiete orange eingetragen. Die strichpunktierte schwarze Linie kennzeichnet den Siedlungsbegrenzungsbereich. Das Signatur mit dem grünen E weist auf mögliche Etappierungsgebiete hin (Hinweis).

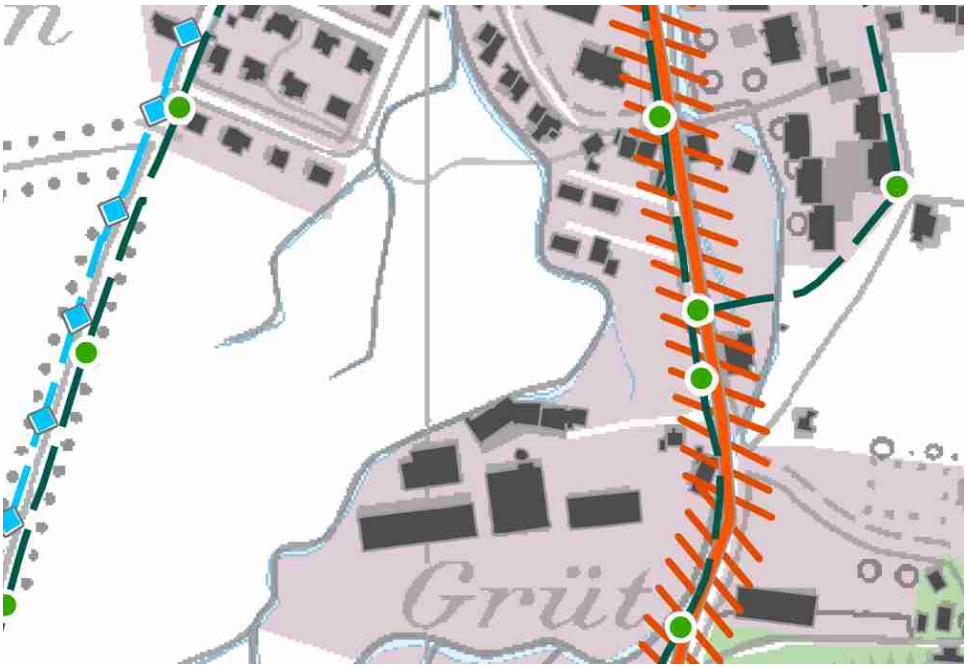

Abb. 4 Ausschnitt GRIP Erschliessung/Ausstattung. Die orange Schraffur kennzeichnet einen Strassenraum mit Aufwertungspotenzial. Entlang der Strasse verläuft auch ein Fuss- und Wanderweg (grün). Das Siedlungsgebiet ist violett eingefärbt.

3.3 Baulinienplan

Gemäss dem Entwurf zum Merkblatt Gewässerraum und Landwirtschaft des BAFU, BLW und ARE CH (Stand August 2013) umfasst der Gewässerraum die Gerinnesohle und den Raum auf beiden Uferseiten des Gewässers. Für kanalisierte und eingeengte Gewässer muss zunächst die natürliche Gerinnesohlenbreite ermittelt werden, welche die Basis für die Bestimmung der Breite des Gewässerraums bildet. Dies erfolgt mittels eines Korrekturfaktors, der bei eingeschränkter Breitenvariabilität 1.5, bei fehlender Breitenvariablilität 2.0 beträgt. Ein Augenschein im Gebiet zeigte, dass die Gerinnesohlenbreite im fraglichen Abschnitt wenig variiert. Angrenzend an die Gewässer liegt Wiesland. Es wird deshalb ein Korrekturfaktor von 1.5 verwendet. Die Gerinnesohlenbreite des Moosbachs liegt im betrachteten Abschnitt bei durchschnittlich 3.5 m. Für den Moosbach gilt folgende Berechnung (nach Art. 41a Abs. 2 GschV):

3.5 m (effektive Gerinnesohlenbreite) x 1.5 (Faktor bei eingeschränkter Breitenvariabilität) = 5.25 m (natürliche Gerinnesohlenbreite)

5.25 m x 2.5 (Faktor gemäss GschV) = 13.125 m

13.125 m + 7 m = 20.125 m

Der erforderliche Gewässerraum beträgt für den Moosbach gerundet 20 m. Wird eine Bachseite betrachtet, entspricht dies 10 m. Aufgrund der kurzen Abschnittslänge entlang des Gewässers wurde eine generalisierte Betrachtung vorgenommen und der Abstand auf der gesamten Parzelle mit 10 m festgelegt.

Die Breite des kleinen Zuflusses beträgt auf der gesamten Strecke weniger als 2 m. Entsprechend beträgt der erforderliche Gewässerraum 11 m. Wie bereits ausgeführt, ist eine laterale Verschiebung des Gewässerraums erforderlich.

Derzeit liegt das Gebiet in der Wohnzone 2a gemäss Art. 5 BauO Mollis. Die künftige Zonenbezeichnung wird im Rahmen der Totalrevision der Nutzungsplanung zu klären sein.

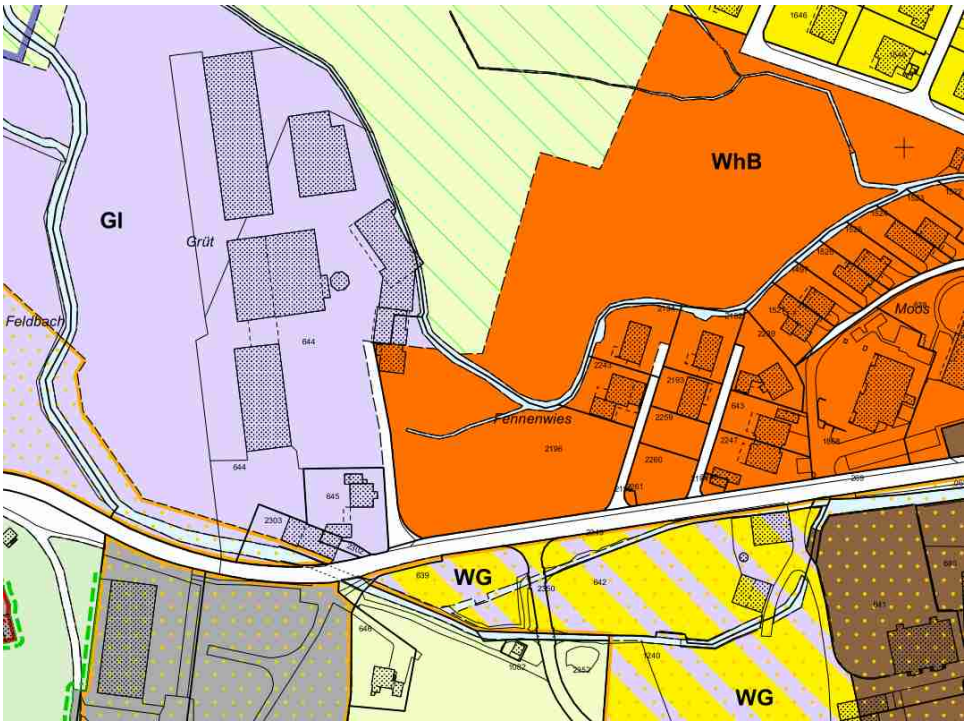

Abb. 5 Ausschnitt geltender Zonenplan. Das fragliche Gebiet liegt in der Wohnzone 2a.

4. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

4.1 Richtplankonformität

Die geplante Bebauung entspricht im Grundsatz dem konsolidierten GRIP-Entwurf. Vorbehalten bleiben Änderungen des GRIP aufgrund der Weiterbehandlung durch Parlament und Gemeindeversammlung.

4.2 Konformität Gewässerschutzrecht

Die Lage der Baulinien wird so gewählt, dass eine Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Totalrevision der Nutzungsplanung gemäss den Vorgaben des Gewässerschutzrechtes erfolgen kann. Die im Projekt enthaltenen Aufwertungs- und Renaturierungsmassnahmen tragen zu einer Aufwertung des Gewässers bei, die ansonsten nicht zeitnah realisiert würde. Innerhalb der Gewässerabstandslinien ist die Gewässerschutzgesetzgebung massgebend und anzuwenden.

4.3 Naturgefahren

Die Pläne der Gefahrenzonen befinden sich auf Gemeindegebiet Glarus Nord in Überarbeitung. Für die Ortschaft Mollis ist die Überarbeitung der Wassergefahren abgeschlossen. Die Bearbeitung der weiteren Gefahren sowie die Erstellung einer Gesamtgefahrenkarte ist bei den kantonalen Fachstellen im Abschluss.

Das Gebiet Fennenwies ist, bezogen auf die Wassergefahren mehrheitlich der mittleren Gefahrenstufe zugeordnet (blau). Gemäss der Wegleitung zur Berücksichtigung von Naturgefahrengrundlagen in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren (2009) können bereits mehrheitlich überbaute Bauzonen bestehen bleiben, Baubewilligungen sind aber nur mit Auflagen zu erteilen. Dies ist bei der Prüfung der Baugesuche zwingend zu beachten.

4.4 Umweltbelange

Aus der geplanten Überbauung der Parzelle Nr. 2196 ist aus umwelttechnischer Sicht keine Nachteile zu erwarten. Durch die vorgesehenen Aufwertungs- und Renaturierungsmassnahmen können das Gewässer und der Gewässerraum sogar aufgewertet werden.

5. Verfahren

5.1 Bearbeitung des Baulinienplans

Die Gesuchsteller reichten am 29.10.2013 ein Vorprojekt ein. Dieses Vorprojekt bildet Grundlage für die Erarbeitung des Baulinienplans, ist aber selbst nicht Gegenstand des Verfahrens. Es dient einzig und allein der Dokumentation des Baulinienplans. Daraus kann also später von keiner Partei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Die Detailprüfung obliegt dem Verfahren zum Baulinienplan.

Die Verantwortlichen der Gemeinde bearbeiteten den Baulinienplan in Zusammenarbeit mit der STW AG für Raumplanung, Chur, Planungsleiter Christoph Zindel, Sachbearbeitung Martin Reich, ab Eingang der Akten (Eingang 30.10.2013).

5.2 Vorprüfungsverfahren

Die Vorprüfungsunterlagen wurden von der Gemeinde am 08.01.2014 dem Kanton eingereicht. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat das Vorprüfungsverfahren bei den interessierten Fachstellen eingeleitet.

Aus dem Vorprüfungsbericht ergeben sich folgende Punkte, welche von der Gemeinde geprüft und folgendermassen behandelt wurden:

Feststellungen

- In der Begründung sind in erster Linie die Realisierung eines Bauprojektes sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Gewässerschutzrechts zu erwähnen. Der Bericht wurde entsprechend angepasst.
- Die verschiedenen Vorabklärungen im Kapitel 1.2 mit der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation werden nur ungenau wiedergegeben und sind zu präzisieren. Der Planungs- und Mitwirkungsbericht wurde entsprechend angepasst.
- Gemäss Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) sind Nutzungspläne, d.h. auch Sondernutzungspläne, dem Departement Bau und Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten. Nach Art. 27 Abs. 2 RBG werden Sondernutzungspläne von dem nach Massgabe der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgan definitiv erlassen. Nach Art. 13 der Gemeindeordnung Glarus Nord unterstehen der Erlass und die Änderung von Nutzungsplänen (d.h. auch von Sondernutzungsplänen wie Baulinienplänen) dem obligatorischen Referendum und sind damit den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
- Das Plandokument ist mit „Baulinienplan Fennenwies“ zu betiteln. Der Plan wurde entsprechend angepasst.
- Der Gewässerraum ist mit dem Erlass des Baulinienplans noch nicht nach Art. 36 GSchG festgelegt. Damit der Gewässerraum als nach Art. 36 GSchG ausgeschieden gelten kann, sind im Rahmen des Baulinienplans entsprechende Bestimmungen zur Nutzung und Funktion der Fläche zwischen Gewässer und Gewässerabstandslinie zu erlas-

sen. Damit dieser Raum die Funktion als Gewässerraum wahrnehmen kann, ist mindestens festzulegen, dass in diesem Bereich keine befestigten Flächen, keine Terrainaufschüttungen und keine unterirdische Bauten und Anlagen zulässig sind. Im Weiteren ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung der Fläche erforderlich und es dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (Art. 41c GSchV). Der Baulinienplan wurde entsprechend angepasst; im vorliegenden Fall wird im Baulinienplan festgesetzt, dass zwischen Gewässerabstandslinie und Gewässer die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gilt.

- Die vorgesehene Breite des Gewässerraums von 20 Metern beim Moosbach und von 11 Metern beim kleinen Zufluss entspricht den Vorgaben von Art. 41a Abs. 2 GSchV. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

- Beim bestehenden Gebäude auf den Parzellen Nr. 2196 und 644 Grundbuch Mollis liegt die Gewässerabstandslinie deutlich näher beim Gewässer als im übrigen Bereich, womit die vorgesehene Gewässerraumbreite nur eingehalten werden kann, wenn auf der gegenüberliegenden Seite des Moosbachs einen grösserer Abstand festgelegt wird. Dies ist rechtlich nicht sichergestellt, da die Gewässerabstandslinie beim Moosbach nur einseitig festgelegt werden soll. Auch wenn das fragliche Grundstück heute im Eigentum der Gemeinde ist, muss zur Sicherstellung des Gewässerraums entweder die Gewässerabstandslinie beidseitig des Moosbachs festgelegt werden oder im Bereich des bestehenden Gebäudes ebenfalls ein Abstand von 10 Metern eingehalten werden. Denkbar wäre auch ein Verzicht auf die Gewässerabstandslinie in jenem Bereich, der in der Gewerbe- und Industriezone liegt. Der Plan wurde entsprechend angepasst, auf die Festlegung der Gewässerabstandslinie im Bereich der Gewerbe- und Industriezone wurde verzichtet.

- Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist aufgrund der Stellungnahmen der Abt. Tiefbau vom 24. Januar 2014 sowie der Abt. Wald und Naturgefahren unter Auflagen (keine Terrainaufschüttungen, Objektschutzmassnahmen als Auflage im Rahmen des Baube-

willigungsverfahrens) gewährleistet. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

5.3 Mitwirkungsverfahren und öffentliche Auflage

Die Vorlage wurde am 09.01.2014 im Rahmen der Information und Mitwirkung nach Art. 7 RBG publiziert und aufgelegt. Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 09.01.2014 bis am 30.01.2014. Es gingen keine Einwendungen ein.

Die öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG erfolgte vom 09.01.2014 bis am 10.02.2014. Gegen den Baulinienplan wurde keine Einsprache eingereicht.

Der Gemeinderat hat die Vorlage am 05.02.2014 traktandiert.

5.4 Beschluss Gemeinderat zuhanden Gemeindeparlament

Der Gemeinderat beschloss am 05.02.2014 die Freigabe der Vorlage zuhanden der Verabschiedung durch das Gemeindeparlament.

5.5 Beschluss Gemeindeparlament

Das Gemeindeparlament hat die Vorlage am xx.xx.xxxx zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

5.6 Beschluss Gemeindeversammlung nach Art. 27 RBG

An der Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx wurde die Vorlage den Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet.

5.7 Genehmigungsverfahren nach Art. 28 RBG

Die Unterlagen werden zur Genehmigung beim Departement eingereicht.

Chur, 04.03.2014 / Christoph Zindel, Martin Reich